

## Abfalltechnisches Kurzkonzept

### 1. Standortbeschreibung

Lage Stadt Eislingen, Strecke 4700 km 46+092  
 Nutzer Stadt Eislingen  
 Eigentümer: DB Netz DB St&S DB Energie DBImm BEV sonstige  
 x x

### 2. Beschreibung der Baumaßnahme und des Baufeldes

Darstellung der geplanten Maßnahme:

Im Zuge der Neugestaltung der Stadtmitte in Eislingen ist der Bau einer neuen Eisenbahnüberführung und der Abbruch einer vorhandenen Straßenbrücke geplant

Lage im Schutzgebiet: ja  nein   
 Wenn ja, welches?  
 Grundwasserflurabstand  
 Maßnahme greift ins Grundwasser ein? ja  nein   
 Auswirkungen auf das Umfeld ja  nein   
 Wenn ja, welche?

### 3. Beschreibung bereits vorhandener umweltrelevanter Unterlagen

Darstellung bereits durchgeführter Untersuchungen  
 siehe Baugrundgutachten (Geotechnik Aalen Stand 15.04.2013)

Abfalltechnische Bewertung enthalten?: ja  nein  siehe BGG Kap 4.6  
 Beschreibung der Massenaufstellung enthalten? ja  nein

### 4. Entsorgungskonzept

Das Entsorgungskonzept wird in tabellarischer Form (Excel) erarbeitet und findet sich in Anlage 1 zu diesem Kurzkonzept. Bitte beachten: Gemäß KrWG handelt es sich nur dann um Abfall, wenn die anfallenden Ausbaustoffe/Abbruchmaterialien nicht im Baufeld weiter verwendet werden sollen, also ein Entledigungswille besteht oder sich der Sachen entledigt werden muss (z.B. aufgrund hoher Schadstoffgehalte).

### 5. Bewertung/Defizitanalyse

Reichen die vorhandenen Informationen aus? ja  nein   
**Wenn nein:**  
 ist ein BoVEK erforderlich? ja  nein   
 sind andere Untersuchungen erforderlich? ja  nein

Beschreibung der erforderlichen Untersuchungen:  
 Schotteruntersuchung  
 Deklarationsanalytik  
 sonstige:

### 6. Anlagen zum Kurzkonzept

Anlage 1) Tabellarisches Entsorgungskonzept  
 Anlage 2) Übersichtslageplan, Bauwerkspläne EÜ

*Hinweis: Zeilenumbruch in Excel mit Alt + Enter*

Ausbaustoffe Abbruchmaterial	Menge	Einheit	Entsorgung außerhalb des Bauvorhabens						Kostenschätzung (in €)				
			nebrat ovua h gntre we	gntre we	gntre we	Abfall gefäh ig	Ist ein VN oder EN zu erstellen?	Zuordnung der Materialien für den Fall der Entsorgung		EP 3)	GP		
								EN	VN				
Schienen	80	[lfd. m.]											
Holzschwellen	60	[Stck.]											
Betonschwellen	180	[Stck.]											
Schotter £ Z 1.1	20	[t]	nein	x	x								
Schotter £ Z 1.2	20	[t]	nein		x								
Schotter Z 2	150	[t]	nein		x								
Schotter > Z 2	10	[t]	nein		x								
Boden Z 0	10000	[t]	eventuell	x	x		x						
Boden Z 1.1 / Z 1.2	3000	[t]	eventuell	x	x		x						
Boden Z 2	3000	[t]	nein		x		x						
Boden > Z 2	1000	[t]	nein		x		x						
Bauschutt <sup>2)</sup>	30	[t]	nein		x		x						
Bauschutt (verunreinigt) <sup>1)2)</sup>	20	[t]	nein		x	x	x						
Eisenschrott	30	[t]	nein	x	x								
Kabel	5	[t]	nein		x								
Stahlbeton	100	[t]	nein		x		x						
Sonstige	10	[t]	nein		x		x						
<b>Kosten für die Untersuchungen (€)</b>										4000			
<b>Gesamtkosten (€)</b>										870250			
<b>Anmerkungen:</b>													
1) „Verunreinigt“ bedeutet, dass es sich um Verunreinigungen handelt, die größer als Z2 nach LAGA 20 sind.													
2) Bauschutt ist in einzelne Abfallschlüssel aufgeteilt (z. B. Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik usw.). Maßgeblich für die Deklaration nach dem AVV ist die Fraktion mit dem größten Anteil. Eine sortenreine Entsorgung ist anzustreben.													
3) EP's inkl. Laden, Zwischenlagerung und Transport													
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> <b>BNP Ingenieure GmbH</b>                  Schockenhriedstraße 8A                  70565 Stuttgart                  0711/16259-0 Fax: -24             </div>													
Bearbeiter:			28.01.15	i.V. T. Client									Unterschrift:
Sanierungsmanagement:			*** ** ** *	W. Fip									Unterschrift:

## Auszug aus der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Bau- und Abbruchabfälle)

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Einstufung <sup>1)</sup>
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Bodenaushub)</b>	
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
170101	Beton	nicht gefährlicher Abfall
170102	Ziegel	nicht gefährlicher Abfall
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	nicht gefährlicher Abfall
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	nicht gefährlicher Abfall
<b>1702</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>	
170201	Holz	nicht gefährlicher Abfall
170202	Glas	nicht gefährlicher Abfall
170203	Kunststoff	nicht gefährlicher Abfall
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	gefährlicher Abfall
<b>1703</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>	
170301*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	gefährlicher Abfall
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	nicht gefährlicher Abfall
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	gefährlicher Abfall
<b>1704</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>	
170401	Kupfer, Bronze, Messing	nicht gefährlicher Abfall
170402	Aluminium	nicht gefährlicher Abfall
170403	Blei	nicht gefährlicher Abfall
170404	Zink	nicht gefährlicher Abfall
170405	Eisen und Stahl	nicht gefährlicher Abfall
170406	Zinn	nicht gefährlicher Abfall
170407	gemischte Metalle	nicht gefährlicher Abfall
170409*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	gefährlicher Abfall
170410*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	nicht gefährlich Abfall

<b>1705</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>	
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten <sup>2)</sup>	gefährlicher Abfall
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	nicht gefährlicher Abfall
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	gefährlicher Abfall
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	nicht gefährlicher Abfall
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält <sup>2)</sup>	gefährlicher Abfall
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	nicht gefährlicher Abfall
<b>1706</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>	
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	gefährlicher Abfall
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	gefährlicher Abfall
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	nicht gefährlicher Abfall
170605 *	asbesthaltige Baustoffe	gefährlicher Abfall
<b>1708</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>	
170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	gefährlicher Abfall
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	nicht gefährlicher Abfall
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	nicht gefährlicher Abfall
170901*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	gefährlicher Abfall
170902*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	gefährlicher Abfall
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	nicht gefährlicher Abfall

<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen)</b>	
20 01 13*	Lösemittel	gefährlicher Abfall
20 01 14*	Säuren	gefährlicher Abfall
20 01 15*	Laugen	gefährlicher Abfall
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	gefährlicher Abfall
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	nicht gefährlicher Abfall
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	gefährlicher Abfall
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	nicht gefährlicher Abfall

- 1) - bei nicht gefährlichen gefährlichen Abfällen ist nach interner Festlegung der DB ProjektBau eine Verbleibsnachweisführung erforderlich (Vorab- und Verbleibsnachweise, beachte Ausnahme Entsorgung über I.NDV)
- 2) - bei diesen Bauabfällen richtet sich die Abgrenzung zwischen gefährlich und nicht gefährlichem Abfall nach den Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes